

Welche Beschlüsse sind von der Lehrerkonferenz zu fällen?

Beitrag von „Mikael“ vom 26. Dezember 2015 17:55

Zitat von cubanita1

Bei uns geht es u.a. um eine einheitliche Festlegung zum Umfang von Projekttagen, zu zusätzlichen Anwesenheitsverpflichtungen wie Schulfeste, Tag der offenen Tür, Einschulung, ...

[...]

Ist das überhaupt in alleiniger Entscheidung der SL oder LK-Sache?

Leider ja. Aber die Konferenz hat insbesondere nicht das Recht, z.B. die Arbeitszeitverordnung außer Kraft zu setzen. Das betrifft insbesondere die 40-Stunden-Woche (im Jahresschnitt), die auch für Lehrer gilt, oder das Abhalten von Schulveranstaltungen am Samstag (wenn das kein regulärer Schultag bei euch ist). "Höherwertiges Recht" kann ein Konferenz-Bechluss niemals außer Kraft setzen. Im Prinzip ist es die Dienstplicht des Schulleiters, darauf zu achten. Wenn dieser das nicht tut, hilft nur die "formale" Schiene, z.B. Buchführung über die individuell tatsächlich geleistete Arbeitszeit mit entsprechendem Antrag auf Überstundenvergütung (beim Geld tut's dann auch der Behörde weh!). Und immer darauf achten, dass solche "Extra-Veranstaltungen" schriftlich angeordnet werden (-> Protokolle der Konferenz, Aushänge im Lehrerzimmer usw. -> KOPIEREN!).

Es empfiehlt sich auch, wenn der Personalrat mit der Schulleitung eine Dienstvereinbarung über diese Veranstaltungen abschließt. Dies wirkt einem unbegrenzten "Ausufern" entgegen.

Gruß !